

lfd. Nr. Amtshandlung	Gebühr in Euro
1. Ablehnung eines Antrags	
a) unbeschadet der Ziffer 5.1.6 dieses Verzeichnisses, entsprechend § 4 Absatz 4 Satz 1 der Satzung	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 10,00 €
b) wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2. Allgemeine Verwaltungsgebühr	
entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung	5,00 € bis 1000,00 €
3. Anträge	
Bearbeitung von schriftlichen und mündlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 € bis 100,00 €
4. Auskünfte	
a) Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 € bis 50,00 €
b) mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
5. Bauordnungsrecht	
Vorbemerkung zur Berechnung der Gebühren:	
a) Werden mehrere Entscheidungen gleichzeitig getroffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch eine Entscheidung ersetzt, sind jeweils die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
b) Soweit Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene halbe Stunden als volle halbe Stunden zu berechnen.	
c) Soweit die Gebühren nach den Baukosten zu berechnen sind, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nummern 300 bis 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf voll 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehören die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
5.1. Kenntnisgabeverfahren	
5.1.1. Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	1 von Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,00 €
5.1.2. Mitteilung nach § 53 LBO Abs. 4 LBO	50,00 €
5.1.3. Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	7,50 € je zu benachrichtigenden Angrenzer, mindesten 20,00 €
5.1.4. Sonstige Entscheidungen im Kenntnisgabeverfahren	30,00 € bis 1000,00 €
6. Befreiung	
(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen, soweit nicht anderweitig geregelt	10,00 € bis 500,00 €

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
7.	Beglaubigungen, Bestgätigungen	
	Die Grundgebühr wird unabhängig von der Anzahl der Beglaubigungen bzw. Bestätigungen erhoben.	
7.1.	Amtliche Beglaubigungen	
	a) von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln	einmalige Grundgebühr 3,50 € + 1,50 pro Beglaubigung
	b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, einschließlich Erstellung der Fotokopie (schwarz-weiß)	einmalige Grundgebühr 3,50 € + 1,50 pro Beglaubigung
	c) von Schulzeugnissen	1,50 € pro Beglaubigung
7.2.	Bestätigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	
	der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken sowie Zeugnissen, Attesten, Ausweisen mit der Urschrift Bei gleichzeitiger Vornahme von Beglaubigungen gemäß Ziffer 7.1. entfällt die Grundgebühr. Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang oder die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen)	einmalige Grundgebühr 1,00 € + 1,50 pro Bestätigung
8.	Bestattungsrecht	
8.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10,00 €
8.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Absatz 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €
9.	Feiertagsrecht	
9.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	20,00 €
9.2.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	50,00 €
10.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
10.1.	bei Sachen bis 500,-- Euro Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 3,00 €
10.2.	bei Sachen über 500,-- Euro Wert	2 % von 500,00 Euro und 1 % des Mehrwerts
11.	Genehmigungen	
	Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt	5,00 € bis 500,00 €
12.	Gutachten (Augenschein)	
	nach dem Wert des Gegenstandes - nicht für Gutachten des Gutachterausschusses	3 % des Wertes, jedoch mindestens je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 50,00 €

lfd. Nr. Amtshandlung	Gebühr in Euro
13. Gaststättenrecht	
13.1. Gestattungen (§12 Gaststättengesetz)	20,00 €
13.2. Sperrzeitverkürzung (§ 12 Gaststättenverordnung)	20,00 €
14. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1. Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,00 €
14.2. Auskunft über Bodenrichtwerte	10,00 €
15. Gewerberecht	
15.1. Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) bei Gewerbe-An-, Ab- oder Ummeldung	20,00 €
15.2. Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	15,00 €
15.3. sonstige Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung	25,00 € bis 500,00 €
16. Lohnsteuerkarten	
Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	7,50 €
17. Kirchenaustrittsverfahren	
Amtshandlungen je Person	20,00 €
18. Melderecht	
18.1. Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1. einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,50 €
18.1.2. elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. §v 32 Abs. 1 MG)	5,00 €
18.1.3. erweiterete Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 €
18.1.4. Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,50 €
18.1.5. Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.4., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben werden	20,00 € bis 2.500,00 €
18.2. Datenübermittlungen	
18.2.1. Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,50 €
18.2.2. Datenübermittlung nach 18.2.1., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 € bis 2.500,00 €
18.2.3. Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	0,15 €
18.3. Bescheinigungen der Meldebehörde	
18.3.1. Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	15,00 €
18.3.2. Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 €
18.4. sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 € bis 500,00 €
18.5. Gebührenfrei sind	
18.5.1. die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
18.5.2. die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Amtshandlung</i>	<i>Gebühr in Euro</i>
18.5.3.	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
19.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20,00 €
20.	Genehmigung von Wasserversorgungsanträge und Entwässerungsanlagen	
	Bearbeitung und Überprüfung der Anträge, je Antrag	30,00 €
21.	Vorkaufsrecht	
	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB	25,00 €
22.	Fischereischeine	
22.1.	Fischereischein auf Lebenszeit (für 1, 5 oder 10 Jahre) zzgl. Fischereiabgabe	30,00 €
22.2.	Verlängerung des Fischereischeines zzgl. Fischereiabgabe	20,00 €
22.3.	Jugendfischereischein	
22.3.1.	Jugendfischereischein, erstmalige Ausstellung	10,00 €
22.3.2.	Jugendfischereischein, Verlängerung pro Jahr	5,00 €
22.4.	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	10,00 €
22.5.	Fischereiabgabe pro Jahr	6,00 €
23.	Rechtsbehelfe	
	Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.)	
23.1.	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden	10,00 € bis 250,00 €
24	Zurücknahme eines Antrages	
	wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/ 2 der vollen Gebühr, mindestens 5,00 €
25.	Schreibgebühren	
	für Ablichtungen (Fotokopien) oder anderweitig hergestellte Mehrstücke	0,75 € je Seite